

KREUER

BESTATTUNGEN SEIT 1873

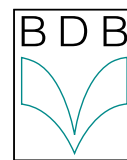


Leitfaden
im Trauerfall



Zertifizierungen, Partner- und Mitgliedschaften

- Fachgeprüfter Bestatter und Bestattermeister (Funeralmaster)
- Mitglied im Bestatterverband NRW e.V.
- Zertifizierter Bestatter nach DIN EN ISO 9001
- Empfohlener Bestatter der Verbraucherinitiative aeternitas
- Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG
- Mitglied im Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.
- Partner im Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.





Was im Trauerfall zu tun ist

Wir – KREUER Bestattungen

Als ältestes Bestattungshaus und einziger Bestattermeisterbetrieb in Hilden stehen wir für eine zeitgemäße und individuelle Bestattung. Wir legen großen Wert auf Beratung, Betreuung und Begleitung. Mit diesem Leitfaden geben wir Ihnen zusätzliche Hilfestellungen bei allen Fragen, die neben der eigentlichen Bestattung anfallen.

Wie Sie die schwierigen Aufgaben schrittweise bewältigen

Der Verlust eines geliebten Menschen ist ein gravierender Einschnitt in unserem Leben. Zusätzlich zu der emotionalen Belastung werden Sie als Betroffener in den darauf folgenden Tagen mit einer Vielzahl administrativer und geschäftlicher Aufgaben konfrontiert. Dieser Leitfaden hilft Ihnen, alle Anforderungen Schritt für Schritt zu erledigen. Zur weiteren Unterstützung finden Sie am Ende der Broschüre eine Gesamtaufstellung wichtiger Formalitäten und Fristen, die Sie im Zusammenhang mit einem Todesfall beachten sollten. Diese Übersicht gibt Ihnen die Gewissheit, an die wesentlichen Punkte gedacht zu haben.

Fachlicher Rat und menschliche Unterstützung sind unerlässlich

Die Vorgehensweise bei einem Trauerfall ist abhängig von Ihrer persönlichen Situation. Gegebenenfalls sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.

Wichtige Dienstleistungen bieten auch wir als Bestattungsunternehmen. Wir organisieren nicht nur die Beerdigung und Trauerfeier, sondern übernehmen auf Wunsch auch einige Aufgaben, die in diesem Leitfaden angesprochen werden.

Scheuen Sie sich nicht, die Hilfe von Freunden und Verwandten in Anspruch zu nehmen, etwa wenn es um die Erledigung von Formalitäten geht. Auch eine professionelle Trauerbegleitung kann Sie in der schweren Zeit unterstützen. Hilfe erhalten Sie zum Beispiel bei der Hospizbewegung Hilden e.V. .



Welche amtlichen Bestätigungen wichtig sind

Sterbeurkunde

Zur Regelung des Nachlasses benötigen Sie die Sterbeurkunde – die amtliche Bestätigung des Todesfalls. Sie dient bei fast allen weiteren Schritten als Nachweis. Die Beantragung der Sterbeurkunden beim zuständigen Standesamt übernehmen wir für Sie. Da Sie die Sterbeurkunde häufig als Nachweis brauchen werden, lassen wir gleich mehrere Ausfertigungen ausstellen.

Um die Sterbeurkunde zu beantragen, werden folgende Unterlagen des Verstorbenen benötigt:

Familienstand des Verstorbenen	Ledig	Verheiratet	Geschieden	Verwitwet
Totenschein	■	■	■	■
Personalausweis/Reisepass	■	■	■	■
Geburtsurkunde	■			
Heiratsurkunde (Familienstammbuch)		■	■	■
Scheidungsurkunde			■	
Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners				■

Arbeitgeber

Stand der Verstorbene in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, sollten Sie den Arbeitgeber unverzüglich informieren und auch ihm eine Ausfertigung der Sterbeurkunde in Kopie zukommen lassen.

Erbschein

Mit Hilfe des Erbscheins weisen Erben ihre Berechtigung nach und können so ihre Ansprüche geltend machen. Den Erbschein können Sie beim Nachlassgericht beantragen. Zuständig ist das Amtsgericht am letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Verstorbenen. Den Antrag können Sie mündlich oder schriftlich stellen. Dabei müssen Sie in der Regel Personalausweis, Sterbeurkunde und Familienstammbuch des Verstorbenen vorlegen. Die Beantragung des Erbscheins ist jedoch nicht in jedem Fall nötig.

Testament

Liegt Ihnen ein Testament vor, so sind Sie verpflichtet, dieses unverzüglich dem Nachlassgericht auszuhändigen. Auch hier ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatte. Im Falle eines notariellen Testaments oder Erbvertrags informieren Sie das Gericht über den zuständigen Notar.

Möglichkeiten der Testamentsverwahrung

Es gibt zwei verschiedene Formen des Testaments:

- Das eigenhändige Testament kann an jedem beliebigen Ort, beispielsweise zu Hause oder beim Amtsgericht, aufbewahrt werden. Liegt es beim Amtsgericht, so hat der Erblasser als Nachweis einen Hinterlegungsschein erhalten.
- Das öffentliche Testament wird beim Notar erstellt und muss anschließend dem Amtsgericht zur besonderen amtlichen Verwahrung übergeben werden.



Was bei Versicherung und Versorgung zu beachten ist

Lebens- und Rentenversicherungen

Bestehen private Kapital- oder Risiko-Lebensversicherungen des Verstorbenen, können entsprechende Leistungen fällig werden. Hat der Verstorbene eine private Rentenversicherung abgeschlossen, erhalten Sie als Erbe oder vertraglich Begünstigter womöglich auch hieraus Zahlungen. Um für Sie die Versicherungsgesellschaft zu informieren, benötigen wir den Original Versicherungsschein.

Sachversicherungen

Sachversicherungen des Verstorbenen, wie beispielsweise Hausrat-, Feuer- oder KFZ-Versicherungen, können ebenfalls vorliegen. Diese Kündigungen nehmen wir gerne für Sie vor (Ausnahme KFZ-Versicherung).

Waren Sie oder weitere Angehörige mitversichert, können Sie diese Versicherungen auf Ihren Namen umschreiben lassen. Dafür reicht meist ein formloser Antrag.

Weitere Versorgungseinrichtungen

Die Krankenkasse kündigen wir für Sie. Falls Sie über den Verstorbenen mitversichert waren, müssen Sie sich innerhalb der nächsten 4 Wochen entscheiden, ob Sie die Versicherung fortsetzen wollen oder sich an eine andere Krankenkasse wenden. Während dieser Übergangszeit bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen.

Wurde der Tod durch einen Arbeits- oder Wegeunfall oder durch eine anerkannte Berufskrankheit verursacht, benachrichtigt der Arbeitgeber die zuständige Berufsgenossenschaft. Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt dann eine Hinterbliebenenrente, Sterbegeld sowie die Kosten einer eventuellen Überführung des Verstorbenen.

Auch Leistungen aus der privaten Unfallversicherung werden fällig, wenn eine Todesfallleistung vereinbart wurde. Die Versicherung sollte innerhalb von 48 Stunden benachrichtigt werden.

Eine Aufstellung der wichtigsten Versicherungen mit den jeweiligen Meldefristen und erforderlichen Unterlagen finden Sie in der Übersicht auf Seite 16 und 17.

Sterbegeld der gesetzlichen Krankenversicherung

Anfang 2004 wurde der Zuschuss zu den Bestattungskosten, das so genannte Sterbegeld, aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen. Allerdings bieten die gesetzlichen Krankenkassen mittlerweile in Kooperation mit Versicherungsunternehmen eine private Sterbegeldversicherung an. Spezielle Sterbekassen und Beihilfestellen für Beamte zahlen außerdem noch Sterbegeld bis zu einer bestimmten Summe. Falls eine Leistung vereinbart wurde, unterrichten Sie uns bitte umgehend darüber, damit wir mit der zuständigen Stelle Kontakt aufnehmen können.



Was bei Versicherung und Versorgung zu beachten ist

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Verstorbene bei uns einen so genannten Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Dann hat er zu Lebzeiten sowohl die Bestattung selbst als auch deren Bezahlung bis zu einer gewissen Höhe geregelt.

Hinterbliebenenrente

War der Verstorbene mindestens fünf Jahre gesetzlich rentenversichert oder hat er bereits Rente bezogen, haben Ehepartner und Kinder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Die so genannte Witwen- oder Waisenrente wird beim zuständigen Rentenversicherungsträger, wie beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung, beantragt. Auch die Versicherungsämter, Gemeindeverwaltungen sowie gesetzlichen Krankenkassen nehmen die Anträge entgegen und beantworten Ihre Fragen.

Dies haben wir in unserem Erstgespräch bereits mit Ihnen besprochen und werden einen entsprechenden Termin für Sie vereinbaren.

Witwenrente

Die Rentenzahlung beginnt mit dem Todestag des Ehegatten, sofern er noch keine Rente bezogen hat. War der Verstorbene bereits Rentner, erhalten Sie das Geld erstmals zu Beginn des auf den Todestag folgenden Monats. Wie hoch die Rentenzahlungen sein werden, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab.

Als Ehepartner können Sie eine Witwenrente beziehen. Diese beträgt bei verstorbenen Rentnern 60% der Rente Ihres Ehepartners und bei berufstätigen Verstorbenen 60% der Erwerbsminderungsrente.

Falls Sie eigene Einkünfte beziehen, können diese die Rentenzahlung unter Umständen mindern.

Vorschusszahlung an Witwe oder Witwer

Hat der Verstorbene bereits Rente erhalten, werden dem Ehepartner in den ersten drei Monaten nach dem Todesfall die bisherigen Leistungen in voller Höhe weitergezahlt. Diese drei Monatsrenten sollten Sie sich in jedem Fall als Vorschuss von der Deutschen Rentenversicherung auszahlen lassen. Das entsprechende Formular haben Sie in unserem Erstgespräch bereits unterschrieben.

Die ersten drei Monatsrenten, das so genannte Sterbevierteljahr, werden dann in der Regel sofort überwiesen. Der Antrag auf Vorschuss gilt gleichzeitig als Antrag auf Witwen- oder Witwerrente.

Versicherungsträger, die unverzüglich zu informieren sind

- Kapitallebensversicherung
- Risiko-Lebensversicherung
- Private Rentenversicherung
- Private Unfallversicherung
- Sterbekasse
- Beihilfestelle (bei Beamten)
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Private Krankenversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Betriebliche Altersversorgung



Was bei der Bank zu regeln ist

Alle Banken, mit denen der Verstorbene in Geschäftsbeziehung stand, sollten sobald wie möglich benachrichtigt werden.

Verfügungsberechtigung

Sie können sofort über ein Konto oder Depot des Verstorbenen verfügen, wenn Sie ein Gemeinschaftskonto oder -depot mit Einzelverfügungsberechtigung, eine Bankvollmacht für den Todesfall oder über den Todesfall hinaus besitzen. Haben Sie diese nicht, können Sie aus rechtlichen Gründen erst Auskünfte über das Vermögen erhalten und darüber verfügen, wenn Sie den Erbschein im Original oder eine beglaubigte Abschrift des eröffneten Testaments mit dem Eröffnungsprotokoll vorlegen. Die Beerdigungskosten können Sie in der Regel auch ohne Verfügungsberechtigung sofort über die Konten des Verstorbenen begleichen. Hierfür müssen Sie der Bank nur die entsprechenden Rechnungen im Original vorlegen.

Daueraufträge und Einzugsermächtigungen

Daueraufträge und Einzugsermächtigungen enden nicht unbedingt mit dem Tod des Kontoinhabers. Ein Widerruf beziehungsweise eine Löschung muss gegebenenfalls von Ihnen veranlasst werden. Damit Sie sich rasch einen Überblick verschaffen und entscheiden können, erstellen die Banken Ihnen auf Wunsch eine aktuelle Übersicht aller Daueraufträge und Einzugsermächtigungen. Je eher Sie Daueraufträge und Einzugsermächtigungen widerrufen, desto weniger müssen Sie sich um die Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge kümmern.

Vermögenswerte

Alle Banken sind grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, die zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte innerhalb eines Monats dem für die Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Wenn Sie sich als Erbe oder Bevollmächtigter des Verstorbenen ausweisen, erhalten Sie von der Bank eine Kopie dieser Vermögensaufstellung (Erbschein/Testament siehe Seite 7).



Worauf es bei Haus und Wohnung ankommt

Wohneigentum

Lebte der Verstorbene in einer eigenen Wohnung oder einem eigenen Haus, fällt die Immobilie grundsätzlich in den Nachlass und wird nach dem Willen des Verstorbenen vererbt.

Mietwohnung oder -haus

Hat der Verstorbene zur Miete gewohnt, so besteht das Vertragsverhältnis bei Ehegatten und nichtehelichen Lebensgefährten fort. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Mietvertrag gemeinsam oder nur vom Verstorbenen unterschrieben wurde. Auch andere Familienangehörige, die mit dem Verstorbenen in einer Wohnung gelebt haben, können das Mietverhältnis auf Dauer fortsetzen, wenn sie dies dem Vermieter mitteilen.

Möchten Sie das Mietverhältnis beenden, besteht eine gesetzliche Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Hat der Verstorbene allein gewohnt, gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen ohne Einschränkung. In diesem Fall können sowohl Sie als auch der Vermieter den Vertrag kündigen.

Auflösung des Haushalts

Wird der Haushalt aufgelöst, sollten Sie unverzüglich die Verträge mit den Strom-, Gas- und Wasserversorgern kündigen. Denken Sie auch daran, Zeitungsabonnements zu beenden sowie Telefon, Radio und Fernseher abzumelden. Wichtig ist, gegebenenfalls einen Nachsendeantrag für die Post des Verstorbenen an Ihre Adresse zu stellen.

Verträge, die gegebenenfalls anzupassen oder zu kündigen sind:

Vertrag	Frist
Mietvertrag	Innerhalb eines Monats
Strom, Gas, Wasser	Unverzüglich
Telefon/Kabel	Unverzüglich
Fernsehen/Rundfunk	Unverzüglich
Zeitungsabonnement	Unverzüglich
Vereine	Je nach Satzung
Gewerkschaften	Je nach Satzung



Amtliche Bestätigungen | Bestattungen | Benachrichtigungen

	Ausführung/Frist	Unterlagen	Zuständigkeit	Ihre Notiz
Totenschein	–	–	Hausarzt, Krankenhaus	
Sterbeurkunde	Wird von KREUER beantragt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Totenschein ▪ Familienbuch des Verstorbenen ▪ Ggf. Geburtsurkunde ▪ Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen 	Standesamt, in dessen Bezirk sich der Sterbefall ereignet hat	
Bestattung	Wird von KREUER durchgeführt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Ggf. Urkunde über Erbkaufgrab 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Friedhofsamt ▪ Pfarramt 	
Feuerbestattung	Wird von KREUER durchgeführt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Ggf. Urkunde über Erbkaufgrab ▪ Ggf. Genehmigung der Polizei bzw. Ordnungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Friedhofsamt ▪ Pfarramt 	
Todesanzeigen	Wird von KREUER gerne für Sie übernommen	–	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Druckerei ▪ Zeitungen nach Wunsch 	
Arbeitsvertrag	Wird von KREUER gerne für Sie übernommen		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitgeber des Verstorbenen 	

Versicherungen (Teil 1)

	Ausführung/Frist	Unterlagen	Zuständigkeit	Ihre Notiz
Gesetzliche Altersversicherung	Wird von KREUER gerne für Sie übernommen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungsämter der Städte/Gemeinden 	
Witwen-/Waisenrente	KREUER leistet gerne Hilfestellung bei der Beantragung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Letzter Rentenbescheid 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Rentenversicherung oder Versicherungsämter der Städte/Gemeinden 	
Krankenversicherung	Wird von KREUER gerne für Sie übernommen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungsgesellschaft laut Vertragsunterlagen 	

Versicherungen (Teil 2)

	Ausführung/Frist	Unterlagen	Zuständigkeit	Ihre Notiz
Lebensversicherung	Wird von KREUER beantragt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Versicherungs- police ▪ Beitragsquittung ▪ Ärztliches Attest über die Todesursache 	Versicherungs- gesellschaft laut Vertragsunter- lagen	
Risiko-Lebens- versicherung (aus Bausparvertrag oder Darlehens- vertrag)	Wird von KREUER beantragt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Versicherungs- police ▪ Beitragsquittung ▪ Ärztliches Attest über die Todesursache 	Versicherungs- gesellschaft laut Vertragsunter- lagen	
(Private) Unfall- versicherung (bei Unfall)	2 Tage nach Eintritt des Todes. Wird von KREUER gerne für Sie übernommen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Versicherungs- police 	Versicherungs- gesellschaft laut Vertragsunter- lagen	
Sonstige Versicherungen (Hausrat, Haft- pflicht, Rechts- schutz, Kfz etc.)	Wird von KREUER gerne für Sie übernommen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Versicherungs- police ▪ Beitragsquittung ▪ Ärztliches Attest über die Todesursache 	Versicherungs- gesellschaft laut Vertragsunter- lagen	
Berufsgenossen- schaft (bei Unfall)	Wird von KREUER gerne für Sie übernommen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitgeber 	
Sterbekasse	Wird von KREUER gerne für Sie übernommen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Police 		
Sterbegeld (private Versiche- rung, Sterbekasse, Beihilfestellen)	Wird von KREUER gerne für Sie übernommen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beleg über Bestattungs- kosten ▪ Sterbeurkunde 	Versicherungs- gesellschaft laut Vertragsunter- lagen	
3-monatige Vorauszahlung an Witwe/r	Ein Monat nach dem Tod. Wird von KREUER übernommen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Letzter Rentenbescheid 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rentenversiche- rung der Deutschen Post 	

Nachlassabwicklung

	Ausführung/Frist	Unterlagen	Zuständigkeit	Ihre Notiz
Testaments- eröffnung	Termin wird vom Amtsgericht festgesetzt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Sämtliche Testamente ▪ Erbverträge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtsgericht (Nachlassgericht) sowie in Baden- Württemberg die verwahrenden Notariate 	
Erbschein	–	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Testament oder Erbvertrag ▪ Personalausweis des Antragstellers 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtsgericht (Nachlassgericht) sowie in Baden- Württemberg die verwahrenden Notariate 	
Ausschlagen der Erbschaft	6 Wochen ab Kenntnis des Erbfalls und dem Grund der Berufung	–	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtsgericht (Nachlassgericht) 	
Anzeige an das Finanzamt	–	–	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird in NRW vom Standesamt durchgeführt 	

Bankverbindung

	Information	Unterlagen	Zuständigkeit	Ihre Notiz
Feststellung von Bankverbin- dungen und Benachrichtigung	Für Verfügungen prüfen, ob eine <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollmacht für den Todesfall ▪ Vollmacht über den Tod hinaus ▪ Altersvorsorge- vollmacht besteht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sterbeurkunde ▪ Erbschein, Aus- fertigung des Erbscheins oder beglaubigte Abschrift des eröffneten Testaments mit zugehörigem Eröffnungs- protokoll 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bank 	
Überprüfung und ggf. Löschung von Daueraufträgen und Lastschriften (ggf. Vermögens- übersicht)		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erbschein, Aus- fertigung des Erbscheins oder beglaubigte Abschrift des eröffneten Testaments mit zugehörigem Eröffnungs- protokoll 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bank ▪ Einziehende Stelle/Empfänger 	





KREUER

BESTATTUNGEN SEIT 1873

Walder Straße 6 (An der Gabelung)
40724 Hilden

Telefon: 0 21 03-2 01 90
Telefax: 0 21 03-20 19 20

info@kreuer-bestattungen.de
www.kreuer-bestattungen.de

Alle Angaben ohne Gewähr | Stand 02-2014